Vorrede.

Die Verfassung und die Gesetze des Staates zu kennen, nach welchen wir leben und handeln sollen, und nach welchen wir gerichtet werden, ist ein hoher, wichtiger Beruf, und im Besitze dieser Kenntnisse zu sein, eine ehrenvolle Auszeichnung für jeden Staatsbürger.

Die Erdscholle, auf welcher wir geboren wurden, die Heimat, in welcher wir unsere Jugend verlebten, das Wachsen in die Familien und gesellschaftlichen Verhältnisse, und noch mehr unsere Grundbesitzthümer, erzeugten die ersten Funken der Liebe zum Vaterlande, und sind oft, vereint mit dem bloßen Gedanken, einer angestammten, gerechten Regierung anzugehören, mächtig genug, zu Opfern zu entflammen, nach denen weiter keine Schuld mehr abzutragen ist. Aber in den Kreisen des höhern Lebens, wo der gebildete Mensch, in so vielen Punkten berührt, nach höhern Ansichten denkt und handelt, kann nur die Einsicht in die Vorzüge der Verfassung, die feste Ueberzeugung von dem gerechten und wohl

thätigen Geiste derselben, den Patriotismus tiefer begründen, fester erhalten und feuriger beleben Und so müssen sich Anhängigkeit an den vaterländischen Staat, reine, treue und dankbare Liebe an das regierende Haus, herrschende Neigung zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung, und entschlossener Eifer, zur Vermehrung des Gesammtwohls thätig mitzuwirken, in dem Maße erzeugen und vermehren, in welchem es einleuchtend wird, daß alle Gesetze und Einrichtungen auf Gerechtigkeit, Vernunft und Weisheit beruhen, daß sie alle zur Wohlfahrt der Mitbürger aller Klassen unparteiisch und gleichmäßig abzwecken. —

Die Verfassung und Verwaltung nebst den Geschäfts- und Landbezirken der Obern und Provinzialbehörden des Preußischen Staates, habe ich im ersten Theile des Preuß. Secretärs dargestellt; die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, nebst dem gerichtlichen Verfahren sind die Gegenstände dieses Werks. —

„Auszüge aus Gesetzen," hört man zuweilen behaupten, „sind nicht für das große Publicum, nicht für Menschen von so verschiedenen Verstandeskräften geeignet; denn, die Gesetzeskunde setzt gelehrte Kenntnisse und ein eigenes Studium voraus, und wo diese mangeln, da sind Mißverständnisse, unrichtige Anwendung und andere nachtheilige Folgen zu befürchten." Dergleichen Behauptungen sind

unstreitig mehr gegen die Ausführung eines solchen Werks, als gegen die Sache selbst gerichtet; die erste hat allerdings ihre Schwierigkeiten, der Werth der letzten aber ist über alle Bedenklichkeiten erhoben.

Die zweckmäßige Ausführung einer solchen Arbeit soll sich auf das Wissensnöthige, auf das Unentbehrliche für jeden Staatsbürger, der nicht Rechtsgelehrter vom Fache ist, beschränken. Sie bedingt gleichförmigen Zuschnitt des Ganzen, und ausreichende Darstellung des Einzelnen, in einem klaren, von aller wissenschaftlicher Einkleidung entfernten, Vortrage. Ist dieser Aufgabe genügt, so ist jedem Einwand begegnet, daß die Kenntniß von Recht und Unrecht einer mißbräuchlichen Anwendung unterworfen sein könne.

Was die Sache selbst betrifft, so ist zu bemerken, erstens, daß alle Rechtswahrheiten, wenn sie auch aus den verwickeltsten Verhältnissen hervorgegangen und zu Gesetzen erhoben sind, auf klaren Begriffen beruhen, es also nur des gesunden Menschenverstandes bedarf, um sie zu begreifen; und zweitens, daß die Rechtskenntnisse des Staatsbürgers nur die gewöhnlichen Rechtsgegenstände und Vorfälle im bürgerlichen Leben, das Verhalten bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, umfassen, also die wichtigsten Gesetze über das Mein und Dein, über das Eigenthum,

die Verträge und Testamente, über die gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Vormündern und Mündeln, Herrschaften und Gesinde, Gläubigern und Schuldnern ꝛc. enthalten sollen. Jedermann, der auf Bildung Anspruch macht, muß wissen, wie er in seinen bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften gesetzmäßig zu handeln, wie er sich gegen List, Betrug und Schaden zu sichern hat; er soll die rechtlichen Folgen, welche dieses oder jenes Geschäft nach sich ziehen kann, im voraus übersehen können; Ungewißheiten und Unbestimmtheiten in Verträgen und andern Verhandlungen zu vermeiden wissen, und überhaupt im Stande sein, sich selbst zu rathen, da es nicht immer möglich ist, einen Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen. Er soll sich auch nicht blindlings von seinem Sachwalter leiten lassen, vielmehr sein Verfahren beobachten können, um nicht, mit oder ohne dessen Absicht, in Schaden gesetzt zu werden. Der Mann von Bildung wird hierdurch nicht nur sich selbst, sondern auch Andern, besonders unerfahrnen Leuten, als Rathgeber in oder außer seinem Hausstande, nützlich werden, sie vor Abwegen und Fehltritten warnen und zurückhalten können. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß gemeine Leute oft nur darum in weitläufige und sehr verderbliche Streitigkeiten gerathen, weil es ihnen oder ihren Rathgebern an richtigen Einsich-

ten und Kenntnissen der Gesetze mangelte. Hier können besonders Prediger, Schullehrer und Küster, Gutsbesitzer, Verwalter und Pächter, Polizeibeamte, Magistratspersonen, Stadtverordnete und Bezirksvorsteher, Geschäftsträger, Kaufleute und Fabrikanten, wenn sie auch nur allgemeine Kenntnisse von den Landesgesetzen besitzen, die wahren Wohlthäter ihrer Gemeinden und Insassen, ihrer Nachbarn und Freunde werden.

Ist aber die Kenntniß der bürgerlichen Rechte nützlich und nothwendig, so ist noch weit wichtiger die nähere Bekanntschaft mit den peinlichen Gesetzen. Nicht alle Verbots- und Strafgesetze liegen dem moralischen Gefühle so nahe, daß sie immer als solche erkannt werden; sie gehen oft mehr aus der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und aus den Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, als aus dem natürlichen Gefühle hervor, und erhalten nur durch den Stempel des Gesetzes verbindende Kraft. Und wer wollte die Ueberzeugung nicht theilen, daß wir nicht etwa in den niedern, sondern auch in den höhern Ständen, weit weniger Vergehen, wenigere strafbare Menschen und Verbrecher haben würden, wenn die Unkunde der Strafgesetze nicht so allgemein wäre, und wenn, was ein schon so oft ausgesprochener Wunsch ist, mit dem Schulunterrichte der Jugend der Unterricht in den Gesetzen, und über verbotene und straf-

baren Handlungen, verbunden würde. Eine solche Unterweisung muß für Kopf und Herz von gleich wichtigem Einflusse sein; denn die klaren und bestimmten Begriffe von dem Mein und Dein, von Recht und Unrecht, haben ein eigenes Interesse; sie sind die leichtesten und eben deswegen auch die vorzüglichsten Bildungsmittel für den Verstand, indem sie ihn schärfen, ihm eine festere Richtung und hellere Einsicht in die gesellschaftlichen Verhältnisse des Bürgers geben. Die Entwickelung der Begriffe von Verbrechen und Strafen prägen sich dem Gemüthe mit Lebendigkeit ein, wecken Abscheu vor Lastern und Frevel, Furcht vor Schande und Strafe, und befestigen den Vorsatz, jede That zu vermeiden, die von dem Gesetz mit unausbleiblichen nachtheiligen Folgen bedroht wird. —

Sprache und Ausdruck in Gesetzen können unmöglich mit mehr Sorgfalt, Bestimmtheit und Faßlichkeit gewählt und gebildet werden, als es dem preußischen Gesetzgeber gelungen ist; es sind daher auch in diesem Auszuge überall die Worte des Gesetzes beibehalten, und der klare Sinn desselben ist nirgends beeinträchtiget worden. Das Preußische Gesetzbuch kann überhaupt als ein Schatz der wichtigsten, auf Vernunft und Wahrheit beruhenden Grundsätze betrachtet werden, die jedem Rechtschaffenen und Menschenfreund heilig sein müssen. Ihre Verbreitung kann nicht anders als von

dem wohlthätigsten Einflusse auf den Geist der Nation, auf ihre Veredlung und Aufklärung sein, und jedes Mittel, wodurch dies geschieht, sollte von der Regierung selbst beachtet und gefördert werden. Die Herausgabe des gegenwärtigen Volksbuches wird also ein in aller Rücksicht sehr gerechtfertigtes Unternehmen sein. Ein jeder ersieht daraus die Offenheit und Zuverlässigkeit in der Verwaltung der Gerechtigkeit; ein jeder kann sich selbst von der Gewißheit seines Rechts oder Unrechts, und daß er nicht von der Willkühr des Richters abhängt, überzeugen, und die Unterthanen der preußischen Monarchie können stolz sein und sich glücklich schätzen, ein Gesetzbuch und eine Gerichtsordnung in ihrer Muttersprache zu besitzen, die für Jedermann verständlich sind, die ihnen eine Rechtspflege gewähren, nach welcher viele andere Länder Deutschlands vergeblich sich noch sehnen.

Mein Unternehmen, dieses Werk bearbeitet zu haben, dürfte also bei dem Streben, die angedeuteten Zwecke zu erreichen, Beifall finden; ob ich aber in Hinsicht der Ausführung dem angeregten Bedürfnisse und den Forderungen der Sachverständigen entsprochen habe, muß ich einer unparteiischen Beurtheilung überlassen, und werde gern da verbessern und ergänzen, wo eine tiefere Einsicht es zu fordern berechtiget sein wird.

Das Preußische Landrecht, die Gerichtsord-

nung und deren Anhang, die Criminalordnung, der Merkelsche Commentar, Hofmanns Repertorium, so wie die Vorarbeiten von Suarez, Gosler und Klein liegen bei meiner Arbeit zum Grunde.

Dieses Werk ist übrigens die Fortsetzung des Preußischen Secretärs, welcher, wie schon oben bemerkt ist, die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates enthält, und bildet den zweiten Theil desselben. Jeder einzelne Theil ist jedoch ein für sich bestehendes Ganze und als solches zu gebrauchen; in dieser Hinsicht führt dieses denn auch den besondern Titel: der neue preußische Gesetzlehrer ꝛc. zum Unterschiede von dem preußischen Gesetzlehrer, welchenim Jahre 1800 Herr Professor Heinsius herausgegeben hat.

Zur Erleichterung des Gebrauches, ist dieses Werk mit einem vollständigen Sachregister versehen worden.

Berlin, den 15. Februar 1816.

J. D. F. Rumpf.